

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 31. August 2007

Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenutzer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir erlauben uns – obwohl nicht offiziell zur Mitwirkung eingeladen (was wir mit Befremden zur Kenntnis nehmen) –, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS) Stellung zu nehmen, und äussern uns zum vorliegenden Entwurf einer VIVS wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit dem VIVS-Entwurf grundsätzlich einverstanden. Wir weisen allerdings darauf hin, dass insbesondere die Schutzbestimmungen dort problematisch sein können, wo das Gelände den Verlauf einer Strasse seit jeher bestimmt hat und somit die Interessen am Erhalt einer historischen Strasse unmittelbar den Interessen einer aktuellen Strassennutzung gegenüber stehen. In solchen Fällen bedarf es

einer ausgewogenen Berücksichtigung und Abwägung von Schutz- und Nutzenaspekten; keinesfalls sind Schutzmassnahmen bzw. -bestrebungen a priori eine Vorrangstellung vor Nutzungsabsichten einzuräumen. Zudem dürfen Massnahmen zum Schutz der historischen Verkehrswege nicht aus zweckgebundenen Strassengeldern finanziert werden.

Für **strasseschweiz** ist der im erläuternden Bericht unter dem Titel „Zielsetzung“ bedauerte Umstand, dass „viele herkömmliche Verkehrswege, welche die Kulturlandschaft gliederten, bereits (...) durch neue Strassen abgelöst wurden“, und dass „ihr Verschwinden nicht nur den Verlust eines Teils des historischen Erbes des Landes, sondern auch eine Verminderung der landschaftlichen Vielfalt bedeuten“, in dieser Form zu absolut und deshalb nicht haltbar.

Vielmehr sieht **strasseschweiz** in dieser Ablösung eine selbstverständliche Entwicklung, die dem in der Vergangenheit rasant gewachsenen und weiterhin zunehmenden Mobilitätsbedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung getragen hat und auch künftig wird tragen müssen. Es zeigt sich im Weiteren, dass die Verkehrswege offenbar bereits früher entlang den strategisch richtigen und optimalen Korridoren in die Landschaft eingefügt worden sind. Es kann und darf nun nicht sein, dass die Weiterentwicklung der Verkehrswege, insbesondere die Substitution alter durch neue Strassen, aufgrund eines höher gewerteten Schutzinteresses in Zukunft be- oder sogar verhindert wird.

Mit anderen und deutlicheren Worten: **strasseschweiz** müsste die VIVS und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung (IVS) dann zurückweisen, wenn diese als Instrumente dazu missbraucht werden sollten, um entsprechende Strassen insofern unter Denkmal-, Heimat- und Landschaftsschutz zu stellen, als sie überhaupt nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismässigem Aufwand modernisiert oder ersetzt werden könnten.

Einen grossen Vorbehalt bringen wir in diesem Zusammenhang betreffend Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden VIVS-Entwurfs an. In diesem wird stipuliert, dass bei mehr als geringfügiger Beeinträchtigung der Schutzziele im Rahmen der Erfüllung von Bundesaufgaben Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen auf dem gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen seien. Falls dies nicht zweckmässig sei, könnten angemessene Ersatzmassnahmen auch auf einem anderen historischen Verkehrsweg geleistet werden. Wir befürchten, dass mit dieser Formulierung in Zukunft zweckgebundene Strassengelder für Kompensationsmassnahmen des Heimat- und Naturschutzes zweckfremd eingesetzt werden könnten. **Wir beantragen deshalb, die beiden letzten Sätze von Art. 6 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.**

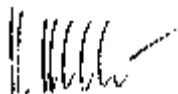
Ferner geht uns Art. 8 des VIVS-Entwurfs bezüglich der darin festgehaltenen Informationspflicht zu weit. Wir schlagen deshalb vor, diesen Artikel folgendermassen neu zu formulieren: „Das ASTRA sorgt für eine angemessene Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die allgemeine Bedeutung und Schutzwürdigkeit der historischen Verkehrswege in der Schweiz. Die Aufklärung über ihren Nutzen und ihr Potenzial für Wirtschaft, Freizeit und Tourismus ist nicht Bundessache.“

Nicht zuletzt befürworten wir es sehr, dass den Kantonen gemäss Art. 12 VIVS-Entwurf in Bezug auf die IVS-Umsetzung ein sehr grosser Spielraum eingeräumt wird, da von ihnen zu Recht nicht verlangt werden kann, dass ihre Nutzungsplanung mit der VIVS übereinstimmt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller